

Die Rolle des Jugendhilfeausschusses im Kinder- und Jugendhilferecht

Prof. Dr. Jan Kepert, Vortrag am 27. September 2019 in
Lörrach

Quelle der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 7. Auflage 2018; Kepert/Kunkel,
Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, 1. Auflage 2017

Das Jugendamt als ganz besondere Behörde

- Gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung wahrgenommen
- Behörde Jugendamt besteht also aus zwei Teilen, nämlich aus dem Jugendhilfeausschuss und aus der Verwaltung
- Jugendhilfeausschuss ist also Teil des Jugendamtes (nicht Ausschuss der Vertretungskörperschaft)

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- Drei Fünftel des Jugendhilfeausschusses bestehen aus Mitgliedern des Kreistags oder aus in der Jugendhilfe erfahrenen Bürgern (vom Kreistag gewählt), § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
- Zwei Fünftel des Jugendhilfeausschusses bestehen aus Bürgern, die vom Kreistag auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden, § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- Mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII soll den Mehrheitsverhältnissen in der Vertretungskörperschaft (Kreistag) Rechnung getragen werden
- Mit § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII soll gewährleistet werden, dass Vertreter der freien Träger im JHA beteiligt sind
- Zusammenarbeit von Verwaltung, freien Trägern und Politik

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts

- SGB VIII eine äußerst spannende Rechtsmaterie: Leistungs- und Eingriffsrecht
- Leistungen für die Familie: Jugendarbeit, Förderung von Kindern in Tagespflege/Tageseinrichtungen, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige
- Eingriffsrecht: Notfalls Trennung Eltern und Kind
- Wichtig: Keine „freiwilligen“ Aufgaben, sondern zwingend vorgegebene Aufgabenerfüllung (idR subjektive Rechte, die einklagbar sind)

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts

- Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe
- „Ob“ der Aufgabenerfüllung ist verpflichtend; hinsichtlich „Wie“ der Aufgabenerfüllung besteht Gestaltungsspielraum
- Nur Rechtsaufsicht, keine Fachaufsicht durch Regierungspräsidium

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts – Aktuelle Topthemen

- Schutzauftrag nach §§ 8a, 42 SGB VIII sowie § 1666 BGB
- BGH, 6. Februar 2019: Abwendung der Gefahr eines sexuellen Missbrauchs durch ambulante Hilfen?
- Gesetzesreform, AG Hochproblematische Kinderschutzverläufe, Abschlussbericht „AG Staufen“

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts – Aktuelle Topthemen

- Finanzierung nach §§ 74, 74a oder §§ 77, 78a f. SGB VIII
- Eingliederungshilfe, z.B. Schulbelgeitung
- Tagespflege und Tageseinrichtung nach §§ 22 ff. SGB VIII
- Anspruch auf Hortbetreuung im Zusammenhang mit Schulbesuch

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts – Aktuelle Topthemen und Personal

- Kinderschutz: Forderungen nach Beteiligung von Juristen/innen und angemessene Fallzahl pro Mitarbeitenden, s. hierzu Abschlussbericht Staufen, S. 31:
„Verfahren nach § 8a SGB VIII und familiengerichtliche Verfahren sollten beim Jugendamt durch Teams bearbeitet werden, in denen neben sozialpädagogischen Fachkräften auch Juristen mitwirken.“
- Gesetzesreform: Ausrichtung hinsichtlich verstärkter Teilhabe und Inklusion

Aufgabenverteilung zw. Verwaltung und Jugendhilfeausschuss

- Die Verwaltung ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig
- Der Jugendhilfeausschuss **befasst** sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (insbesondere Grundsatzarbeit: Jugendhilfeplanung, Förderung freier Träger, Ausrichtung Kinderschutz)
- Der Jugendhilfeausschuss hat in Angelegenheiten der Jugendhilfe ein **Beschlussrecht**
- Grenzen: bereitgestellte Mittel, erlassene Satzungen, gefasste Beschlüsse

Stellung des Jugendhilfeausschusses im Gesamtgefüge

- Kreistag und Ausschüsse dürfen nicht so weitgehende Beschlüsse fassen, dass der Jugendhilfeausschuss keine Entscheidungen mehr von „substantiellem Gewicht“ treffen kann
- Jugendhilfeausschuss soll auf dem Gebiet der Jugendhilfe auch dann beteiligt werden, wenn die Entscheidungsbefugnis beim Kreistag oder einem anderem Ausschuss liegt (z. B. Anhörung vor Erlass der Haushaltssatzung)

Stellung des Jugendhilfeausschusses im Gesamtgefüge

- Jugendhilfeausschuss hat ein Antragsrecht: Er hat einen Anspruch darauf, dass sich die Vertretungskörperschaft mit dem Antrag befasst.

Weitere Informationen zum Thema

- Blog mit Neuigkeiten auch zum Kinderschutz sowie Infos zur Rechtsvertretung und Fortbildungsangeboten
- <https://www.kepert-sgbviii.de/>